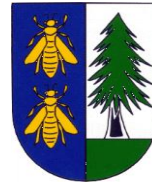




Menzenschwand



St. Blasien



Albtal

PARKGEBÜHRENORDNUNG für Parkuhren und Parkscheinautomaten der Stadt St. Blasien

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 2 der Verordnung der Landesregierung über Parkgebühren jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 07.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Parkgebühren

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen sowie in den Parkhäusern und Tiefgaragen nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraums für den Benutzer erhoben.
2. Gebührenpflichtige Zeiten:
Montag – Freitag von 10:00 – 18:00 Uhr
Samstag von 10:00 – 16:00 Uhr
3. Die Gebühren werden für die nachfolgend aufgeführten Straßen, Wege, Plätze und das Parkhaus „Ochsenstall“ während der gebührenpflichtigen Zeiten auf **0,80 Euro** je Stunde festgesetzt. Die Höchstparkdauer beträgt drei Stunden. Die Mindestgebühr wird auf **0,20 Euro** festgesetzt.
 - Friedhofstraße,
 - Todtmooser Straße,
 - Hauptstraße,
 - Bernau-Menzenschwander - Straße,
 - Omnibusparkplatz,
 - Parkplatz links des Doms,
 - Fürstabt-Gerbert-Straße,
 - Parkhaus „Ochsenstall“,
 - Albtalstraße.
4. Die Gebühren für das Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof und für den Tuskulumparkplatz werden während der gebührenpflichtigen Zeiten auf je **0,30 Euro** je Stunde festgesetzt, somit für den ersten Tag auf max. 2,40 Euro. Die Höchstparkdauer ist unbegrenzt. Für jeden weiteren Tag betragen die Gebühren **0,50 Euro** pro Stunde, somit **max. 4,00 Euro** pro Folgetag.
5. Für Dauerparker werden im Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof und im Parkhaus „Ochsenstall“ in beschränkter Anzahl PKW-Stellplätze vermietet, für die monatliche Gebühren wie folgt erhoben werden:

a.) Parkhaus am zentralen Omnibusbahnhof:

Für Langzeitmieter (über 6 Monate) 30,00 €/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.
Für Kurzzeitmieter (unter 6 Monate) 35,00 €/Monat zzgl. gesetzliche Mehrwertsteuer.

b.) Parkhaus „Ochsenstall“:

Für Langzeitmieter (über 6 Monate) 35,70 €/Monat.

Für Kurzzeitmieter (unter 6 Monate) 41,65 €/Monat.

§ 2 Jahresparkkarten für Handwerkerfirmen

Auf Antrag erhalten Firmen für die Ausführung handwerklicher Arbeiten im Stadtgebiet eine Jahresparkkarte. Sie gilt ausschließlich für die Dauer der Durchführung der handwerklichen Tätigkeiten. Die Gebühr beläuft sich auf 180,00 Euro pro Kalenderjahr und wird für max. 3 auf die Firma zugelassene Fahrzeuge erteilt.

Bei missbräuchlicher Benutzung der Jahresparkkarten können diese ohne Rückerstattung der Gebühr von der Verwaltung eingezogen werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über Heilung und Verfahrens- und Formvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich – ausgenommen die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Bekanntgabe – wenn dies nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntgabe gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich erklärt worden ist und dabei der Sachverhalt bezeichnet wird, der die Verletzung begründen soll.

St. Blasien, den 07.02.2017

Rainer Fritz
Bürgermeister